

BEKANNTMACHUNG

*Vereinfachte Teiländerung des Bebauungsplans „Q100 Ortsmitte Quierschied, 8. Teiländerung“
in der Gemeinde Quierschied
im Vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB*

Der Rat der Gemeinde Quierschied hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), neugefasst in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), in seiner Sitzung am 23.08.2018 die Vereinfachte Teiländerung des Bebauungsplans „Q100 Ortsmitte Quierschied, 8. Teiländerung“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung unter Berücksichtigung der Abwägungsergebnisse (§ 1 Abs. 7 BauGB) aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Vereinfachte Teiländerung des Bebauungsplans „Q100 Ortsmitte Quierschied, 8. Teiländerung“ in Kraft.

Die Vereinfachte Teiländerung des Bebauungsplans „Q100 Ortsmitte Quierschied, 8. Teiländerung“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textteil (Teil B) und Begründung, kann während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Quierschied, 1. Etage, Rathausstraße 9, 66287 Quierschied, eingesehen werden, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die allgemeinen Öffnungszeiten sind wie folgt: Mo-Fr von 8.15 bis 12.30 Uhr, Mo,Di,Mi von 13.30 bis 16.00 Uhr und Do von 13.30 bis 18.00 Uhr

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39-42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit dieses Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch werden Verletzungen der in § 214 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan gem. § 12 Abs.6 KSVG im Fall einer Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt, sofern nicht vor Ablauf der Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

30.8.2018
Der Bürgermeister
Lutz Maurer

**Geltungsbereich Bebauungsplan
"Q100 Ortsmitte Quierschied, 8. Teiländerung"**

